



# **STADT RIETBERG**

## **Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ 50. Änderung**

### **Begründung**

**Entwurf Oktober 2020**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- 1. Geltungsbereich, Planungsanlass und -ziel, städtebauliche Rahmenbedingungen**
  - 1.1 Geltungsbereich, Planungsanlass und städtebauliche Rahmenbedingungen
  - 1.2 Planungsziel
- 2. Regionalplanung und Flächennutzungsplan**
- 3. Planinhalt und Festsetzungen, Erschließung**
  - 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
  - 3.2 Erschließung
- 4. Sonstige Belange**
  - 4.1 Immissionsschutz
  - 4.2 Gewässer, Hochwasserschutz
  - 4.3 Ver- und Entsorgung
  - 4.4 Niederschlagswasser
  - 4.5 Brandschutz
  - 4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
  - 4.7 Altlasten und Kampfmittel
  - 4.8 Boden
- 5. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Eingriffsregelung**
- 6. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen**
- 7. Flächenbilanz und Bodenordnung**
- 8. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

**Anlage:**

Stadt Rietberg und Tischmann Loh PartGmbH: Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung, Entwurf Oktober 2020

## 1. Geltungsbereich, Planungsanlass und -ziel, städtebauliche Rahmenbedingungen

### 1.1 Geltungsbereich, Planungsanlass und städtebauliche Rahmenbedingungen

Der Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ aus dem Jahr 1977 überplant den Bereich zwischen der Platzstraße und der Lange Straße (L 782) im Norden, der Markenstraße im Osten, dem Nachtigallenweg im Süden und der Lange Straße (L 782) im Westen. In diesem südlich des Ortskerns Neuenkirchen gelegenen Siedlungsbereich wurden großflächig Wohn- und Mischgebiete festgesetzt.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 50. Änderung umfasst etwa 260 m<sup>2</sup> und liegt im nord-westlichen Bereich des Urplanwerks. Er wird im Norden durch die Platzstraße und im Süden durch die Aufweitung des Lerchenwegs begrenzt. Die westliche und östliche Grenze bilden die bestehende Bebauung bzw. eine Parkplatzfläche.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan verjüngt sich der aus südlicher Richtung kommende Lerchenweg mit einer Breite von 5,0 m im Änderungsbereich auf eine Breite von 2,5 m. Diese Planung wurde in der Örtlichkeit nur bedingt umgesetzt. Die Verkehrsfläche wurde bislang nur als Baustraße hergestellt, wobei der verengt geführte Bereich deutlich breiter als 2,5 m ist. Die angrenzenden Flächen wurden als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und sind mit Wohngebäuden bebaut bzw. werden als Parkplatz für einen hier ansässigen Handwerksbetrieb mit Ladenverkauf genutzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 235 ist vollständig erschlossen und bis auf Restflächen bebaut, wobei eine 1½-geschossige Wohnbebauung überwiegt. Eingestreut sind einzelne 2-geschossige Wohnhäuser. Entlang der Platzstraße haben sich auch Gewerbenutzungen etabliert. Vorherrschende Dachform ist das Satteldach. Die Erschließungsstraßen wurden verkehrsberuhigt ausgebaut.

### 1.2 Planungsziel

Der Lerchenweg wurde bislang nicht endausgebaut, die hier verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen liegen teilweise auf privatem Grund. Nachdem der Grunderwerb abgeschlossen werden konnte, verfolgt die Stadt Rietberg mit der vorliegenden 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 das Ziel, die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich des Lerchenwegs auf eine Breite von mindestens 3,5 m zu erweitern. Somit kann dieser Teil des Straßenzugs nunmehr endausgebaut werden. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird auf der östlichen Straßenseite um die Flurstücke 656, 658 und 660 erweitert. Die vorliegende Änderung schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausbauplanung mit einer (für das zu erwartende Verkehrsaufkommen) angepassten Fahrbahnbreite.

Die Aufstellung dieser 50. Änderung ist – nach Vorberatung durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 04.02.2020 – vom Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.02.2020 beschlossen worden.

Die vorliegend überplante Fläche liegt in einem bestehenden Siedlungsbereich, Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete werden nicht erwartet. Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet, relevante Schwellenwerte in Bezug auf den Versiegelungsgrad werden deutlich unterschritten. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Die vorliegende 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 wird somit im sogenannten **beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB** durchgeführt.

## 2. Regionalplanung und Flächennutzungsplan

Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Bereich als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* dargestellt.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist der Bereich des Bebauungsplans Nr. 235 als Wohnbaufläche dargestellt. Die 50. Änderung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 3. Planinhalt und Festsetzungen, Erschließung

### 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die vorliegende 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 tangiert die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung der angrenzenden Wohnbauflächen nicht. Auch die baugestalterischen Vorschriften gemäß BauO NRW werden nicht verändert.

### 3.2 Erschließung

Im Zuge der vorliegenden Änderung wird die festgesetzte Straßenverkehrsfläche im nördlichen Teil des Lerchenwegs sowie im Einmündungsbereich auf die Platzstraße nach den heutigen Planungszielen überarbeitet.

Der Lerchenweg verbindet den Finkenweg mit der Platzstraße und dient der Quartierserschließung. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche weist eine Breite von 5,0 m auf und verringert sich dann im Bereich zwischen den Grundstücken Lerchenweg 8 bzw. 9 und der Einmündung auf die Platzstraße auf 2,5 m. In der Örtlichkeit ist diese Reduzierung der Straßenbreite nur bedingt nachvollziehbar.

Für den Endausbau des Lerchenwegs hat das Ing.-Büro Roever eine Ausbauplanung erarbeitet, die den von der Kommune getätigten Grunderwerb berücksichtigt und als Grundlage für die vorliegende 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 dient. Weitere Grundstücksflächen konnten von der Stadt nicht erworben werden.

Die Ausbaubreite beträgt im Bereich zwischen dem Kreuzungsbereich Finkenweg/Lerchenweg und den Grundstücken Lerchenweg 8 bzw. 9 weiterhin 5,0 m, der sich nördlich daran anschließende Bereich bis hin zur Platzstraße weist eine Breite von mindestens 3,5 m auf. Dies entspricht auch dem hier zu erwartenden Verkehrsaufkommen.

## 4. Sonstige Belange

### 4.1 Immissionsschutz

Mögliche Immissionskonflikte durch Verkehr, Gewerbe oder Landwirtschaft sind aus Sicht des **vorbeugenden Immissionsschutzes** frühzeitig zu prüfen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt eine Anpassung der Verkehrsfläche im Bereich Lerchenweg an die heutigen Anforderungen für den öffentlichen Raum. Der umgebende Siedlungsbereich ist bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, die grundlegende Quartiergestaltung

wird nicht verändert. Eine relevante Erhöhung der Verkehrsbewegungen auf dem Lerchenweg wird nicht erwartet. Das Erfordernis von näheren Untersuchungen zum Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung wird bislang nicht gesehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand berührt die Planung die immissionsrelevanten Themenbereiche Gewerbe-, Verkehrslärm und Gerüche aus der Landwirtschaft nicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen und Hinweise zum Immissionsschutz vorgebracht.

#### **4.2 Gewässer, Hochwasserschutz**

Der vorliegende Änderungsbereich liegt weder im Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

#### **4.3 Ver- und Entsorgung**

Die Leitungstrassen für die technische Ver- und Entsorgung des Wohnquartiers Nachtigallenweg verlaufen z.T. in den Randbereichen des Lerchenwegs auf privaten Grundstücken. Durch die östliche Erweiterung des Lerchenwegs unter Einbeziehung der Flurstücke 656, 658 und 660 liegen zukünftig sämtliche Leitungstrassen im Raum der öffentlichen Erschließungsstraße.

#### **4.4 Niederschlagswasser**

Nach § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung von Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Eine erstmalige Bebauung von Grundstücken wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet, im Rahmen der vorliegenden Änderung sind daher keine Regelungen erforderlich.

#### **4.5 Brandschutz**

Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes werden soweit bekannt im Bestand als gesichert angesehen. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Baugebiets mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sichergestellt.

#### **4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Änderungsbereich oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu Baudenkmalern.

#### 4.7 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich der vorliegenden 50. Änderung sind keine **Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht allgemein nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

**Kampfmittelfunde** sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

#### 4.8 Boden

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB ist in Verbindung mit §§ 1 ff. des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und §§ 1ff. des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder- bzw. Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Gemäß **Bodenkarte NRW**<sup>1</sup> steht im Geltungsbereich Podsol (P81), zum Teil Gley-Podsol aus Flug-sand, zum Teil aus Sand der Niederterrasse an. Der z.T. tiefreichend humose Sandboden ist jederzeit bearbeitbar und verfügt über eine sehr geringe, bei tiefreichend humosem Oberboden geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität sowie eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 13 und 20 dm.

Gemäß der Karte der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup> wurde der im Änderungsbereich anstehende Podsol, z.T. Gley-Podsol als schützenswerter Boden insbesondere unter dem Aspekt „**Biotopentwicklung**“ (**Stufe 1**) kartiert. Der Bereich stellt sich gegenwärtig als versiegelte Wege- bzw. Parkplatzfläche sowie untergeordnet als Wohn-/Ziergarten dar. Die Stadt Rietberg geht daher davon aus, dass der o.g. schutzwürdige Boden im Plangebiet nicht mehr in seinem Urzustand vorkommt, sondern durch Versiegelung sowie im Rahmen der umliegenden baulichen Nutzungen anthropogen überprägt wurde.

Die Stadt Rietberg ist bestrebt, die Versiegelung – soweit möglich – zu begrenzen. Die vorliegende Planung übernimmt i.W. die örtliche Situation und sichert diese planungsrechtlich. Wesentliche Neuversiegelungen erfolgen nicht. Im Ergebnis trägt die Stadt Rietberg dem Schutzgut Boden sowie der o.g. Bodenschutzklausel gemäß BauGB Rechnung.

---

<sup>1</sup> Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4116 Gütersloh; Krefeld 1989

<sup>2</sup> Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

## 5. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Eingriffsregelung

### a) Naturschutz und Landschaftspflege

Die geplante Nachverdichtung betrifft bereits versiegelte Bereiche im Randbereich des Lerchenwegs sowie untergeordnet den bepflanzten Randbereich eines Vorgartens. Die nunmehr überplanten Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubare Grundstücksfläche) festgesetzt. Aus Naturschutzsicht liegt keine besondere Wertigkeit vor.

Für die Stadt Rietberg existiert kein Landschaftsplan. Der Änderungsbereich und sein Umfeld liegen weder im Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet noch befinden sich dort geschützte Landschaftsbestandteile. Im Plangebiet befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotop mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nicht bekannt.

Ca. 1.800 m südlich des Änderungsbereichs liegt das Vogelschutzgebiet Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401), eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Arten des Anhangs I sowie für wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Der Bereich wird darüber hinaus im Biotopkataster NRW als Naturschutzgebiet Rietberger Emsniederung (BK-4116-907) geführt. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung einer Niederungslandschaft mit ausgedehnten Feuchtgrünlandkomplexen als Lebensraum u.a. für Wiesen- und Watvögel, feuchtwiesentypische Heuschreckenarten und gefährdete Pflanzenarten.

Auswirkungen der geringfügigen Erweiterung der Straßenverkehrsfläche im bestehenden Siedlungsbereich auf die o.g. Schutzgebiete sind nicht erkennbar.

### b) Artenschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt differenziert nach Lebensraumtypen abgefragt werden. Die Abfrage kann in dem System durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen in gewissem Rahmen differenziert werden. Daraus können sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb eines Plangebiets ergeben.

Das Messtischblatt 4116 „Rietberg“ Quadrant 4 führt in den Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen* und *Gebäude* potenziell sechs Fledermausarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart auf. Bei den Fledermäusen ist der *Kleinabendsegler* in einen *ungünstigen Erhaltungszustand* eingestuft. Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Vögeln *Baumpieper, Blaukehlchen, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Pirol, Rauchschnalbe* und *Waldohreule* in einem *ungünstigen Erhaltungszustand*. Die Vogelarten *Beutelmeise, Rebhuhn, Rotmilan* und *Turteltaube* befinden sich in einem *schlechten Erhaltungszustand*.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereich in einem – bis auf Restflächen – vollständig bebauten Wohnsiedlungsbereich mit einem hohen Versiegelungsgrad und einer hohen Störungsintensität durch Anwohnerverkehre, Gartennutzungen etc. werden die o.g. Vogelarten im Änderungsbereich nicht erwartet.

Gegenwärtig liegen keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, vor. Floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden und werden auch nicht für erforderlich gehalten. Die Vorprüfung Artenspektrum/Wirkfaktoren nach der oben genannten Handlungsempfehlung zum Artenschutz ergibt in Stufe I, dass eine Beeinträchtigung der relevanten Arten und der verbliebenen Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) nicht gesehen wird, die **Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG werden erkennbar **nicht ausgelöst**.

Bei Gehölzschnitten und Pflegemaßnahmen sind die Vorgaben des § 39(5) Nr.2 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

### c) Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der **Eingriffsregelung** in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Neuaufstellungen und Änderungen von Bauleitplänen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Hierzu wird auf Kapitel 1 verwiesen. Die für eine Umsetzung der geplanten Verbreiterung des nördlichen Teilbereichs des Lerchenwegs erforderlichen Flächen sind bereits versiegelt bzw. werden gärtnerisch genutzt. Nach Einschätzung der Stadt ist die Planung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich verträglich.

Mit dem BauGB 2007 und dem hier anzuwendenden Verfahren gemäß § 13a BauGB werden Nachverdichtungen im Innenbereich ausdrücklich gefördert und von der Eingriffsregelung freigestellt. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich wird für den vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung daher nicht erforderlich.

## 6. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei geringfügigen Planänderungen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sowie bei Maßnahmen der Nachverdichtung im Innenbereich nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Die Vorschriften bezüglich des Monitorings sind nicht anzuwenden.



Voraussetzung ist für das Verfahren gemäß § 13a BauGB, dass

- keine UVP-pflichtigen Projekte vorliegen,
- bestimmte Größenwerte (hier zunächst eine zulässige Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup>) unterschritten werden und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen.

Nach summarischer Prüfung werden die o.g. Anforderungen im vorliegenden Plangebiet eindeutig erfüllt, die Planänderung führt zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt. Die Fachbehörden haben der Stadt im Zuge des bisherigen Planverfahrens keine weitergehenden oder anderweitigen Informationen mitgeteilt.

Die vorliegende 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 erfasst keine Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Abweichend von den bundesrechtlichen Regelungen wird nach geltendem Wortlaut des **Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW)** in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) entsprechend der Formulierung unter Nr. 5 beim **Bau einer sonstigen Straße** nach Landesrecht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Zur inneren Erschließung der bestehenden Wohngebietsflächen wird der Ausbau einer öffentlichen Erschließungsstraße vorbereitet, insofern kann das ggf. mögliche Erfordernis einer UVP-Vorprüfung nach Landesrecht selbst für derartige untergeordnete Straßen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Die Kommune hat sich daher entschieden, vorsorglich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW i. V. m. § 7 UVPG (Neubauvorhaben) bezogen auf die geplante öffentliche Straße durchzuführen.<sup>3</sup>

Im Ergebnis führt nach dem bisherigen Kenntnisstand der geplante Endausbau für einen Teilabschnitt des Lerchenwegs zu **keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG und/oder des UVPG NRW**. Aus allgemeiner Umweltsicht wird kein besonderes Erfordernis für Umplanungen gesehen. Der Straßenausbau erfolgt hier i.W. im Bereich der bestehenden Straßentrasse zzgl. gärtnerisch gestalteter Randbereiche und umfasst lediglich ca. 260 m<sup>2</sup>. Eine besondere Problematik bzgl. neuer Verkehre und/oder wird nicht erwartet. Es ist bei der insgesamt untergeordneten Größenordnung des Vorhabens auch nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf Belange von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft zu rechnen. Die UVP-Vorprüfung ist als Anlage zur Begründung beigefügt. Ergänzend wird auf Kapitel 1 und 5 der Begründung verwiesen.

## 7. Flächenbilanz und Bodenordnung

Teilfläche/Nutzung	Fläche*
Straßenverkehrsfläche	260 m <sup>2</sup>

\* Werte gerundet auf Grundlage der Plankarte M 1:1.000

Maßnahmen der Bodenordnung werden nach heutigem Stand nicht erforderlich. Kosten für die Stadt sind nicht erkennbar.

<sup>3</sup> Stadt Rietberg und Tischmann Loh PartGmbH: Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung, Entwurf Oktober 2020

## 8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

### a) Verfahrensablauf

Nach Vorberatung durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2020 ist der **Aufstellungsbeschluss** sowie der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung vom Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.02.2020 beschlossen worden. Auf die Beschlussvorlage DS-11/2020 wird verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB** fand vom 24.08.2020 bis zum 25.09.2020 statt. Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 (DS 224/2020) über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beraten und den Beschluss über die **Offenlage** des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung gefasst.

– der Verfahrensablauf wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

### b) Planentscheidung

Die 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“ bereitet den Endausbau des Lerchenwegs vor. Die bauliche Entwicklung im Umfeld des Änderungsbereiches ist i.W. abgeschlossen. Die Planung dient der Anpassung an heutige Vorstellungen des Straßenraumes in diesem Bereich und wird daher für angemessen und sinnvoll erachtet.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Rietberg und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Rietberg, im Oktober 2020